

ist nach § 2 Abs. 4 des SächsVermGeoG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermGeoG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermGeoG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt, wenn sie Auswirkungen auf das Grundbuch haben.

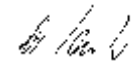
Die Fortführungsnachweise Nr. 1302-547, 1303-118, 1305-236, 1307-104, 1328-252, 1329-207, 1334-103 und 104, 1335-48 sowie 1336-93 liegen

ab dem 31. 08. 2009 bis zum 25. 09. 2009
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den 27. 07. 2009



Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bad Elster (6531):
 118/2, 147/2, 160/1, 161, 166/2, 167, 170, 290/7, 291/5, 299b, 300, 300a, 300c, 301, 302, 306, 307/3, 308, 310, 310a, 311/2, 342, 429/14, 488/1, 968, 987/2, 988/2, 989/2, 1013, 1014 und 1020
 Gemarkung Mühlhausen (6541):
 972 und 973a

Art der Änderung

1. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
2. Teilweise Änderung der Angaben zur Nutzung

Die Änderung der Daten erfolgte aufgrund der Anpassung des Liegenschaftskatasters an die von der Kommune vergebenen Straßen- und Hausnummernbezeichnungen sowie die offiziellen Gewässerbezeichnungen.

In diesem Zusammenhang wurde bei einzelnen Flurstücken die im Liegenschaftsbuch nachgewiesene Nutzung der Flurstücke an deren Darstellung in der Liegenschaftskarte angepasst.

Wir weisen darauf hin, dass der Nachweis der Gebäude und der Nutzung von der Örtlichkeit abweichen kann, solange der Gebäudebestand und die Nutzung des Flurstückes nicht vor Ort aufgemessen wurden.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 4 des SächsVermGeoG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermGeoG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermGeoG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt, wenn sie Auswirkungen auf das Grundbuch haben.

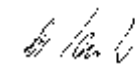
Die Fortführungsnachweise Nr. 6531- 331 bis 333 und 6541-67 liegen

ab dem 31. 08. 2009 bis zum 25. 09. 2009
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den 27. 07. 2009



Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Demeusel (6948): 44
 Gemarkung Leubnitz (6928):
 112/2, 136/7, 197a, 210, 566/1 und 664
 Gemarkung Rodau (6947):
 8/6, 40/2, 46/2, 58/4, 58/6, 58/7, 60/2, 73/7, 77/2, 80/2, 90/2, 127/2, 777, 850/8, 850/9, 850/10, 850/12, 850/13, 850/15 und 850/17
 Gemarkung Röbnitz (6950):
 193, 200, 206/1, 209, 211 und 237
 Gemarkung Schneckengrün (6954):
 24, 258 und 421

Art der Änderung

1. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
2. Teilweise Änderung der Angaben zur Nutzung

Die Änderung der Daten erfolgte aufgrund der Anpassung des Liegenschaftskatasters an die von der Kommune vergebenen Straßen- und Hausnummernbezeichnungen sowie die offiziellen Gewässerbezeichnungen.

In diesem Zusammenhang wurde bei einzelnen Flurstücken die im Liegenschaftsbuch nachgewiesene Nutzung der Flurstücke an deren Darstellung in der Liegenschaftskarte angepasst.

Wir weisen darauf hin, dass der Nachweis der Gebäude und der Nutzung von der Örtlichkeit abweichen kann, solange der Gebäudebestand und die Nutzung des Flurstückes nicht vor Ort aufgemessen wurden.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 4 des SächsVermGeoG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermGeoG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermGeoG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt, wenn sie Auswirkungen auf das Grundbuch haben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 6928-80, 6947-46 und 47, 6948-24, 6950-48 und 6954-43 liegen

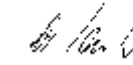
ab dem 31. 08. 2009 bis zum 25. 09. 2009
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle
des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Europaratstraße 19, 08523 Plauen

am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741/392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den 27. 07. 2009



Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Amtliche Mitteilung

über eine
Tierseuchenrechtliche Allgemeinordnung
des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes
des Vogtlandkreises vom
07. 08. 2009,
gerichtet an alle Fischhalter im Vogtlandkreis,
wegen des
Ausbruches der Koi-Herpesvirus-Krankheit

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruches der anzeigepflichtigen Fischseuche Koi-Herpesvirus-Krankheit wurden durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises ein Sperr- und ein Überwachungsgebiet gebildet.

Das Sperrgebiet umfasst das sog. Karpfenbecken am Zulauf der Talsperre Pirk.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung dieser Fischseuche wird folgendes angeordnet:

1. Wer Fische aus dem Karpfenbecken Betrieb entnehmen will, bedarf der Genehmigung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes.
2. Die zuständige Behörde führt in dem Überwachungsgebiet zusätzliche Untersuchungen durch.

Das Überwachungsgebiet umfasst die Talsperre Pirk.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung dieser Fischseuche wird folgendes angeordnet:

1. Alle Halter von Fischen im gesamten Vogtlandkreis, deren Fischhaltung dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises und der Sächsischen Tierseuchenkasse noch nicht bekannt sind, haben Ihre Bestände **unverzüglich** unter Angabe von Anzahl und Standort ihres Fischbestandes bei dem **Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises**
Stephanstr. 9
08606 Oelsnitz
Tel. 037421 41 3601,
Fax 037421 41 4 3601,
E-Mail: halamek.carmen@vogtlandkreis.de
 anzuzeigen.
2. Alle aus der Talsperre Pirk stammenden Fische, insbesondere Karpfen und Karpfenartige, dürfen ausschließlich direkt zum Verzehr als Lebensmittel entnommen werden. **Ein Einsetzen der Fische in andere Gewässer ist verboten.**
3. Die zuständige Behörde führt in dem Überwachungsgebiet zusätzliche Untersuchungen durch. Angler werden gebeten Karpfen mit sichtbaren Verhaltensstörungen oder erkennbaren krankhaften Veränderungen (Hautschäden, gerötete und verschleimte Kiemen, eingefallene Augen) zur Untersuchung an das vorstehend genannte Amt zu übergeben/zu melden.

Die rechtlichen Gründe für diese Allgemeinordnung sind bei der ausfertigenden Behörde einsehbar.

i. A.
 Dr. Möckel
 Amtstierarzt